

# **Erhaltungssatzung „Brombergerstraße 16 / Bräuckenstraße 95“ der Stadt Lüdenscheid nach § 172 BauGB**

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 172 des Baugesetzbuchs (BauGB Änderung zum 01.01.2007) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am .2009 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung gilt für das Grundstück Bromberger Straße 16 / Bräuckenstraße 95, Gemarkung Lüdenscheid Stadt, Flur 89, Flurstücksnummern 20, 21, 25, 82, 131, 132, 236 und 238. Die Grenzen dieses Gebietes sind in der beiliegenden Karte im Maßstab 1 : 1.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 2 Erhaltungsziele**

Im Geltungsbereich dieser Satzung soll die städtebauliche Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt und seines hohen Denkmalschutzwertes (§ 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) erhalten werden.

## **§ 3 Genehmigungspflicht, Versagungsgründe**

(1) Im Geltungsbereich dieser Satzung bedürfen der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung (§ 172 Abs. 1 BauGB).

(2) Die Genehmigung des Rückbaus, der Änderung und der Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist (§ 172 Abs.3 Satz 1 BauGB). Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird (§ 172 Abs.3 Satz 2 BauGB).

## **§ 4 Genehmigungsverfahren, Übernahmeanspruch, Erörterungspflicht**

(1) Der Antrag auf Genehmigung von Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist schriftlich bei der Stadt Lüdenscheid - Bauaufsicht – Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid zu stellen.

(2) Die Genehmigung wird durch die Bauaufsicht im Einvernehmen mit dem Amt für Stadtplanung der Stadt Lüdenscheid erteilt; ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren über die in § 3 (2) bezeichneten Belange entschieden (§ 173 Abs. 1 BauGB).

(3) Wird in den Fällen des § 3 (2) die Genehmigung versagt, kann der Eigentümer von der Stadt Lüdenscheid unter den Voraussetzungen des § 40 Abs. 2 BauGB die Übernahme des Grundstücks verlangen; § 43 Abs. 1,4 und 5 sowie § 44 Abs.3 und 4 BauGB sind entsprechend anzuwenden (§ 173 Abs. 2 BauGB).

(4) Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat das Stadtplanungsamt der Stadt Lüdenscheid mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern (§ 173 Abs. 3 BauGB).

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage rückbaut oder ändert, ohne die erforderliche Genehmigung nach § 3 eingeholt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € (fünfundzwanzigtausend Euro) geahndet werden.

### **§ 6 Andere Vorschriften**

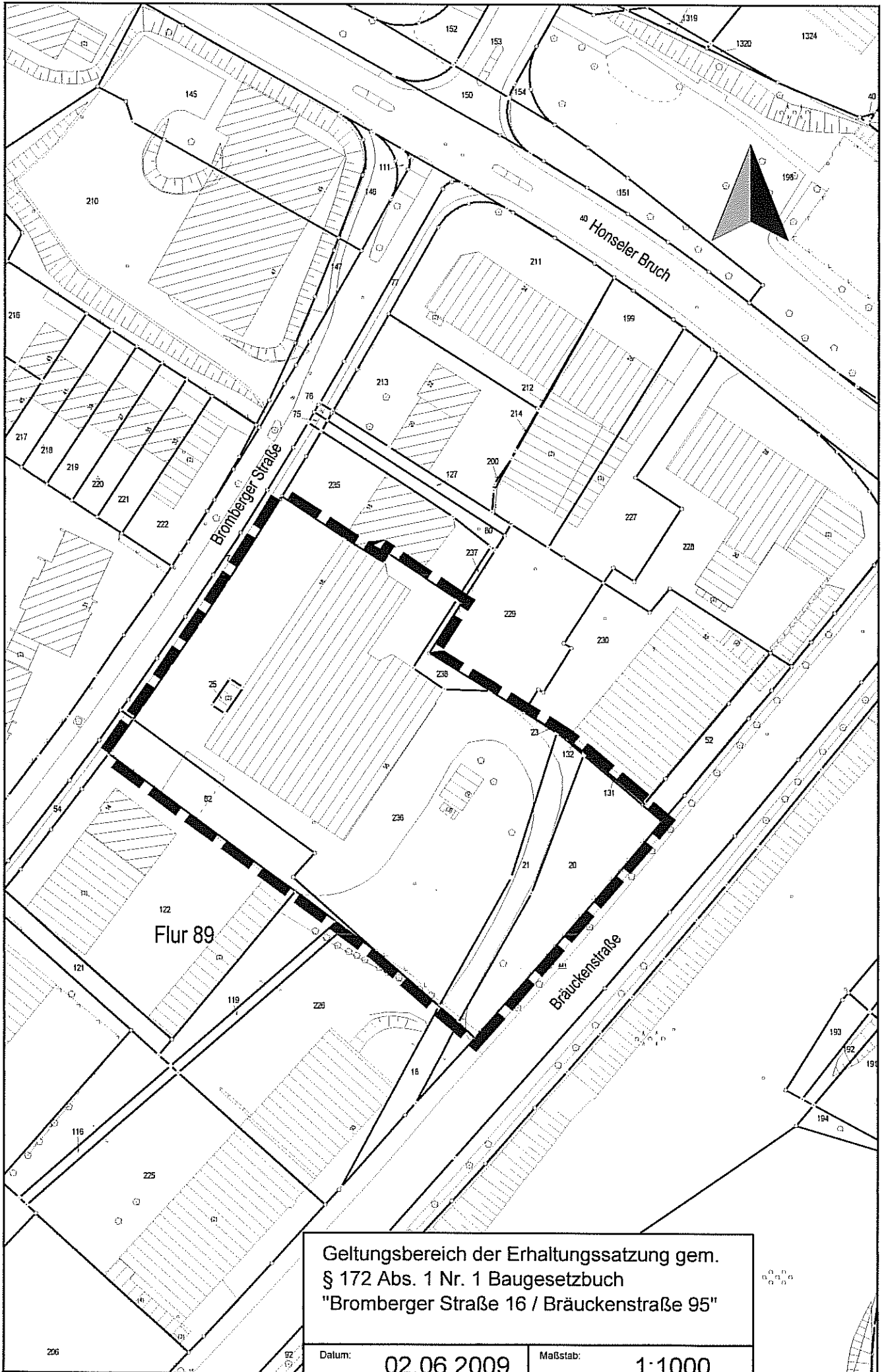
Die bei einem beantragten Vorhaben anderen anzuwendenden Rechtsvorschriften, wie z.B. die Bauordnung Nordrhein-Westfalen, bleiben durch diese Satzung unberührt.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüdenscheid , den

Der Bürgermeister



Flur 89

Geltungsbereich der Erhaltungssatzung gem.  
§ 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch  
"Bromberger Straße 16 / Bräuckenstraße 95"

Datum: 02.06.2009

Maßstab: 1:1000

